

# Umlagen – Strom

gültig ab 1. Januar 2022

Blatt 1 von 2

Der Netzbetreiber stellt dem Netznutzer sonstige hoheitlich veranlasste oder gesetzliche Belastungen wie Abgaben und Umlagen mit dem Netzentgelt in Rechnung. Diese sind nachfolgend aufgeführt; nähere Informationen sowie die jeweils aktuell gültige Höhe der Umlagen erhalten Sie auf der Internetseite [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de)

## 1. KWK-G-Umlage

Die KWK-G-Umlage gemäß §§ 26 bis 27 c Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz wird ab dem **1. Januar 2022** von Letztverbrauchern wie folgt erhoben:

	Stromintensive Unternehmen nach § 64 EEG* ct/kWh		Kuppelgasanlagen (Liste 1 Anlage 4 EEG) ct/kWh		Stromspeicher- Zwischenspeichermengen ct/kWh	
bis 1.000.000 kWh	0,378	<b>0,450</b>	0,378	<b>0,450</b>	0,378	<b>0,450</b>
über 1.000.000 kWh	0,030**	<b>0,036</b>	0,0567***	<b>0,067</b>	0,000	<b>0,000</b>

	Sonstige Letztverbraucher ct/kWh		Schienenbahnen > 1 GWh ct/kWh		Schienenbahnen strom- kostenintensiv ct/kWh	
bis 1.000.000 kWh	0,378	<b>0,450</b>	0,378	<b>0,450</b>	0,378	<b>0,450</b>
über 1.000.000 kWh	0,378	<b>0,450</b>	0,040	<b>0,048</b>	0,030	<b>0,036</b>

\*Diese Umlage wird nicht von der Stadtwerke Arnstadt Netz GmbH & Co. KG erhoben, sondern direkt zwischen dem Letztverbraucher und dem Übertragungsnetzbetreiber, der 50Hertz Transmission GmbH, abgewickelt.

\*\*prozentuale Reduzierung des Preises für sonstige Letztverbraucher nach § 64 EEG aber mindestens 0,03 ct/kWh

\*\*\*Gem. § 27 a KWK-G 2017 Begrenzung auf 15 % der regulären KWK-Umlage

## 2. Umlage nach § 19 Abs. 2 Satz 7 StromNEV i. V. m. § 26 KWK-G

Die aufgeführte Umlage nach § 19 StromNEV wird ab 1. Januar 2022 wie folgt von Letztverbrauchern erhoben.

Jahr	Letztverbraucher Gruppe A' ct/kWh		Letztverbraucher Gruppe B' ct/kWh		Letztverbraucher Gruppe C' ct/kWh	
2022	0,437	<b>0,520</b>	0,050	<b>0,060</b>	0,025	<b>0,030</b>

Letztverbrauchergruppen nach § 19 StromNEV neue Fassung i. V. m. § 26, 28 und 30 KWK-G in der Fassung vom 29.06.2016

Letztverbrauchergruppe A':

Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle.

## Umlagen – Strom

gültig ab 1. Januar 2022

Blatt 2 von 2

Letztverbraucher Gruppe B':

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale § 19 StromNEV-Umlage von 0,050 ct/kWh. Maßgeblich sind die in der o. g. Tabelle aufgeführten Beträge.

Letztverbraucher Gruppe C':

Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Geschäftsjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge maximal 0,025 ct/kWh. Maßgeblich sind die in der o. g. Tabelle aufgeführten Beträge.

### 3. Offshore-Netzumlage nach § 17 f EnWG i. V. m. § 27 KWK-G

Die Offshore-Netzumlage wird ab dem 1. Januar 2022 von Letztverbrauchern wie folgt erhoben:

Jahr	Letztverbraucher ct/kWh	
	2022	0,419

Gemäß § 27 KWK-G wird die Offshore-Netzumlage für stromkostenintensive Unternehmen nach § 64 EEG nicht von der Stadtwerke Arnstadt Netz GmbH & Co. KG erhoben, sondern direkt zwischen dem Letztverbraucher und dem Übertragungsnetzbetreiber, der 50Hertz Transmission GmbH, abgewickelt.

### 4. Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV

Gemäß der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten vom 28. Dezember 2012 können Übertragungsnetzbetreiber nach § 18 dieser Verordnung die Aufwendungen gemäß §§ 26, 28 und 30 KWK-G der jeweils gültigen Fassung ausgleichen. Die Belastungsgrenzen gemäß § 26 Abs. 2 KWK-G finden dabei keine Anwendung, d. h. die Umlage wird für alle Letztverbraucher in gleicher Höhe erhoben. Betreiber von Übertragungsnetzen sind verpflichtet, ihre Zahlungen und Aufwendungen nach dieser Verordnung über eine finanzielle Verrechnung untereinander auszugleichen. Der bundesweite Belastungsausgleich erfolgt über die Umlage für abschaltbare Lasten.

Die Umlage für abschaltbare Lasten wird ab dem 1. Januar 2022 von Letztverbrauchern wie folgt erhoben.

Jahr	Umlage ct/kWh	
	2022	0,003

Diese Auflistung dient nur zur Information und erhebt keinen Anspruch auf vollständige Richtigkeit.